

80. Bloßes Bremsen oder Anhalten des Elektrizitätszählers ohne Veränderung der den Strom aufnehmenden und fortführenden Einrichtung erfüllt nicht den Tatbestand der Entziehung elektrischer Arbeit mittels falschen Leiters, wohl aber in der Regel den des Betruges.

II. Straffenat. Urt. v. 29. April 1940 g. R. 2 D 153/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen den § 1 G. betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900 ist nicht gerechtfertigt. Die Strafkammer sieht als erwiesen an, der Angeklagte habe in den Elektrizitätszähler, den das Lieferwerk bei ihm zur Feststellung des Stromverbrauches auf-

gestellt hatte, ein Loch geschlagen und durch diese Öffnung mittels eines Drahtes oder eines Werkzeuges die Scheibe des Zählers zeitweise aufgehoben und so bewirkt, daß der Zähler einen geringeren als den tatsächlichen Stromverbrauch anzeigte. Nach dem § 1 G. v. 9. April 1900 ist unter den weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes strafbar, wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der nicht zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung bestimmt ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht erfüllt, wenn ohne Veränderung der ordnungsmäßig zur Zuführung des elektrischen Stromes bestimmten Leitung nur das zur Feststellung der verbrauchten elektrischen Arbeit dienende Meßgerät, der Zähler, durch besondere Maßnahmen des Täters in seiner Bewegung gehemmt oder festgehalten wird, so daß es die entnommene elektrische Arbeit nicht oder doch nicht in vollem Umfang aufzeichnen kann. Wer ohne Änderung der Stromleitung nur den Zähler während des Verbrauches elektrischer Arbeit bremst oder anhält, macht sich gerade die Tatsache zunutze, daß das Triebwerk des Zählers durch den ihn durchfließenden elektrischen Strom je nach der Einrichtung des Zählers unmittelbar oder mittelbar in Bewegung gesetzt wird, daß aber der Stromdurchgang vom Arbeiten des Zählers unabhängig ist, und daß deshalb das Hemmen oder Stilllegen des Zählers nicht daran hindert, elektrische Arbeit durch die an den Zähler angeschlossenen Leitungen zu entnehmen. Wird ohne Veränderung an der Einrichtung, die den Strom zuführt, nur der Lauf des Zählers gehemmt oder ausgeschaltet, so wird der Strom nicht mittels eines falschen Leiters entnommen (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 311, 313). Die Auffassung der Strafkammer, die gerade zum Zwecke der Aufzeichnung des Verbrauches durch den Zähler geführte Zuleitung sei nur so lange zur ordnungsmäßigen Entnahme der elektrischen Arbeit bestimmt, als die Zählvorrichtung nicht durch den Strombezieher ausgeschaltet sei, läßt sich nicht halten. Der Begriff des zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmten Leiters ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit ergibt (vgl. Verhandlungen des Reichstages 1898/1900 Bd. 169 S. 4320, Bd. 170 S. 4923ffg., 4929, Bd. 176 S. 2370, 4023), dem § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB. (Nachschlüsselbiefbstahl) nachgebildet. Der Begriff ist deshalb derselbe wie

der des falschen Schlüssels oder des anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeuges. Die Bestimmung des Leiters zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit ist eine Eigenschaft von gewisser Dauer. Die Eigenschaft kann dem Leiter durch den Verfügungsberechtigten — das ist der, der über die Abgabe der elektrischen Arbeit zu bestimmen hat, also das Stromlieferwerk, — entzogen und dann wieder verliehen werden (RGSt. Bd. 39 S. 436 f.). Sie kann aber nur allgemein bestehen oder nicht bestehen (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 311, 313) und nicht davon abhängig sein, ob die Entnahme der elektrischen Arbeit durch den zum ordnungsmäßigen Strombezüge bestimmten Leiter unter gewissen Umständen dem Willen dessen zuwiderläuft, der die elektrische Arbeit liefert.

Diesem Ergebnisse stehen nicht die Urteile in RGSt. Bd. 42 S. 19 und v. 16. Februar 1928 3 D 827/27 entgegen. In den dort behandelten Fällen ist zwar auch der Zähler ausgeschaltet worden, aber nicht wie hier durch bloßes Bremsen oder Anhalten des Zählwerkes, sondern durch eine Veränderung der den elektrischen Strom aufnehmenden und weiterführenden Einrichtungen in der Weise, daß die auf den Stromdurchfluß ansprechenden Teile des Zählers umgangen wurden, ein anderer Stromweg und damit ein zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmter Leiter hergestellt und zur Entnahme der elektrischen Arbeit benützt wurde.

Die Entnahme elektrischer Arbeit unter Bremsen oder Ausschalten der Tätigkeit des Zählers ohne Anbringen eines falschen Leiters wird aber in der Regel den Tatbestand des Betruges erfüllen, wie in der schon genannten Entscheidung RGSt. Bd. 35 S. 311, 314 dargelegt wird. Wer entgegen seiner sich aus dem Zwecke des Zählers ohne weiteres ergebenden und meist in den Stromlieferungsbedingungen noch ausdrücklich vereinbarten Vertragspflicht, sich jeder Einwirkung auf den Zähler zu enthalten, das Zählwerk des Zählers hemmt, erstrebt und bewirkt damit regelmäßig, daß der Zähler eine geringere als die tatsächlich entnommene Menge elektrischer Arbeit anzeigt. Er täuscht damit den Beauftragten des Stromlieferwerkes, die den Zähler in bestimmten Zeitabschnitten ablesen, vor, nur die dem Zählerstand entsprechende Menge elektrischer Arbeit verbraucht zu haben, und erreicht dadurch, seiner Absicht gemäß, daß ihm das Lieferwerk nur die sich nach dem Zählerstand ergebende geringere Strommenge berechnet und damit um den Wert des tatsächlichen

Mehrverbrauches, mindestens zunächst, geschädigt wird. Wenn das Lieferwerk dadurch auch nicht den Anspruch auf Bezahlung des vom Zähler nicht angezeigten Mehrverbrauches verliert und sie nach Aufdeckung der Täuschung nachfordern kann, so würde damit doch ein bereits vollendeter Betrug nicht beseitigt, sondern nur der bereits entstandene Schaden wieder gutgemacht werden. Beim Vorliegen der Merkmale des § 1 G. v. 9. April 1900 bleibt allerdings für eine Bestrafung wegen Betruges kein Raum, weil der § 1 des genannten Gesetzes gegenüber dem § 263 StGB. das engere Gesetz ist und ihm daher vorgeht (vgl. RG. GZ. Bd. 55 S. 314, Bd. 57 S. 213¹⁾). Dagegen hat auch das RG. Urt. v. 29. April 1926 3 D 182/26 darauf hingewiesen, daß Bestrafung wegen Betruges in Betracht kommt, wenn der § 1 des Gesetzes v. 9. April 1900 nicht erfüllt ist.